

Bereitstellungstag: 15. Mai 2026

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die
Gewerbsteuer der Stadt Troisdorf (Hebesatzsatzung)
vom 12.05.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I S. 387) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2025 (BGBl. I S. 69) und § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz - NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 hat der Stadtrat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 05.05.2026 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 571 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 640 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 500 v.H. |

§ 2

Diese Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer der Stadt Troisdorf (Hebesatzsatzung) vom 10.10.2024 wird aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer der Stadt Troisdorf (Hebesatzsatzung) vom 12.05.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 12.05.2026



Alexander Biber
Bürgermeister